



Vollstreckungsverfahren

Es wurde für die **Klägerin** beantragt, die Beklagte zu Verurteilen, aus dem Mahnbescheid vom 27.01.2015 den Betrag in Höhe von 1.296,64 € an die Klägerin zu zahlen.

Sachverhalt:

Gegen der Beklagten wurde am 15.01.2015 ein Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids beim zuständigen Amtsgericht für die Klägerin gestellt.

Gegen diesen Mahnbescheid wurde am 10.02.2015 einen Widerspruch eingelegt.

Hierzu wurde am 04.03.2015 beantragt, das Mahnverfahren an das zuständige Amtsgericht wegen eines Streitigkeitsverfahren abzugeben.

Die Beklagte hat vorsätzlich gegen die Verpflichtungen als Betreuerin der Klägerin verstoßen.

Die Beklagte war im Zeitraum vom 13.12.2013 bis zum 04.11.2014 von einem Betreuungsgericht für die Klägerin bestellt und zwar gemeinsam mit einem weiteren Betreuer.

Am 04.11.2014 wurde die Beklagte durch das zuständige Betreuungsgericht per Beschluss als Betreuerin entlassen.

Die Beklagte hat von dem Konto der Klägerin am 20.12.2013 einen Betrag in Höhe von 1.000,00 € und am 07.01.2014 einen Betrag in Höhe von 500,00 € genommen.

Von diesen 1.500,00 € hat die Beklagte insgesamt 238,86 € zu Gunsten der Klägerin verbraucht.

Die Klägerin äußerte sich Ende 2013 / Anfang 2014 den Wunsch ein Heimwechsel zutätigen. Die entsprechenden Transportkosten hätte die Klägerin aufbringen müssen. Diese Transportkosten wären nicht unerheblich gewesen. Aus diesem Grund hatte die Beklagte den Betrag in Höhe von 1.500,00 € abgehoben.

Am 23.01.2014 widersprach die Klägerin jedoch ihr Umzug, sodass alles rückgängig gemacht wurde.

Ab diesem Zeitpunkt hätte die Beklagte den Betrag in Höhe von 1.296,64 € dem Konto der Klägerin wieder zuführen müssen. Eine Rückführung des Geldes erfolgte nicht.

Nachdem der alleinige Betreuer vom zuständigen Betreuungsgesetz eingesetzt worden war, forderte er mit Schreiben vom 06.11.2014 die Beklagte unter Fristsetzung bis zum 21.11.2014 auf, den Betrag auf das Konto der Klägerin zurückzuführen.

Die Beklagte hatte das Geld bei sich zu Hause in einem Hartplastikkoffer in ihrem Wohnzimmer aufbewahrt.

Nachdem der Betreuer die Beklagte aufgefordert hat, das Geld an die Klägerin zurückzuzahlen, wollte die Beklagte das Geld zur Bank bringen. Hierbei stellte sie erstmalig fest, dass sich das Geld nicht mehr in ihrem Schrank befunden hat. Das Geld ist der Beklagten gestohlen worden.

Die Beklagte ist sodann am 10.11.2014 zur zuständigen Polizeidienststelle gegangen und hat eine Anzeige wegen Diebstahl aus der Wohnung erstattet.

Die Beklagte räumte selber ein, informiert worden zu sein, dass die Klägerin ein Heimwechsel nicht mehr vornehmen wollte.

Ab diesem Zeitpunkt gab es für die Beklagte keinen Grund mehr, das Geld in ihrem Besitz zu lassen. Sie hätte es, aus ihrer Verpflichtung her, als Betreuerin heraus erstatten müssen.

Unstreitig hat sie dieses nicht getan.

Sie wäre auch verpflichtet gewesen, das Geld zu sichern. Dazu gehört, wenn es denn zutreffend gewesen wäre, dass sie das Geld in der Wohnung aufbewahrt hatte, das Geld auf einen Konto einzuzahlen oder aber in der Wohnung sicher zu verwahren.

Es viel im übrigen auf, dass ganz offensichtlich außerhalb dieses Betrages in der Wohnung nichts gestohlen wurde. Jedenfalls wurde dies von der Beklagten nicht vorgetragen. Auffällig war auch, dass das Geld offensichtlich an einem Platz unterbracht war, der dem Täter bekannt war.

Es blieb jedenfalls festzuhalten, dass die Beklagte nach ihrem eigenen Bekunden monatelang Geld, was ihr nicht zugestanden hatte, in einer Form in ihrer eigenen Wohnung verwahrt hatte, die es einem etwaigen Täter leicht machte, das Geld an sich zunehmen. Die Beklagte wäre aus ihrer Verpflichtung als Betreuerin heraus gehalten gewesen, sofort nach der Kenntnisnahme, dass die Klägerin ein Heimumzug nicht mehr zustimmte, der Klägerin das Geld wieder zur Verfügung zu stellen, indem sie genau dieses nicht getan hatte, hatte sie grob gegen ihre Verpflichtungen verstoßen. Den daraus entstandenen Schaden hat die Klägerin von der Beklagten erstattet zu bekommen.

Die Beklagte hat sodann beim zuständigen Amtsgericht erklärt, dass sie zu diesem Zeitpunkt aus wirtschaftlichen Gründen nicht in der Lage ist, die geltend gemachte Forderung auszugleichen, möchte jedoch, um weitere Kosten zu vermeiden, den geltend gemachten Anspruch anerkennen.

Die Beklagte hat erklärt, dass sie den geltend gemachten Anspruch anerkennen tut.

Beschluss:

Die Beklagte wurde verurteilt:

1. An die Klägerin 1.261,14 € zu zahlen
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte